

SATZUNG
des
Kultur- und Sportfördervereins Oberursel e.V.

Postanschrift:
Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus)
Telefon: 06171 502-465; Fax: 06171 502-7407;

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Sportförderverein Oberursel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
3. Der Verein ist unter der Nummer 1079 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Kultur- und Sportförderverein hat den Zweck, Kunst, Kultur und Sport in Oberursel zu fördern. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere als Veranstalter von kulturellen Darbietungen und sportlichen Veranstaltungen in Oberursel, z.B. durch Theaterinszenierungen, Ausstellungen, Workshops, Sportveranstaltungen und Turniere, die jeweils der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Er unterstützt und fördert darüber hinaus im Rahmen der finanziellen Mittel die künstlerischen, kulturellen und sportlichen Fähigkeiten und Aktivitäten Dritter in allen Bereichen des kulturellen und sportlichen Lebens in Oberursel. Dies gilt insbesondere für

- a) den Bund für Volksbildung (Volkshochschule)
- b) die Chopingesellschaft Taunus e.V. Oberursel
- c) den Kulturkreis Oberursel e.V.
- d) die Musikschule Oberursel e.V.
- e) den Theater-Verein Oberursel e.V.
- f) den Vereinsring Oberursel e.V.

sowie weitere steuerlich als besonders förderungswürdig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte gemeinnützige oder steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Vereine.

4. Die Vereinsarbeit soll auch auf den Gebieten
 - kulturelle und sportliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren,
 - Theater und Sport,
 - sonstige kulturelle, künstlerische und sportliche Aktivitäten für Erwachsene sowie
 - integrative Arbeit mit Behindertengeleistet werden.
Insoweit übernimmt der Verein Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. Die den einzelnen Mitgliedern durch Gesetz oder Satzung zustehenden bzw. obliegenden Aufgaben werden hierdurch weder berührt noch eingeschränkt.
5. Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedereintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede in Oberursel ansässige natürliche oder vertretene juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht. Die Mitgliedschaft kann als ordentliches oder als förderndes Mitglied bestehen. Bei fördernden Mitgliedern und bei natürlichen Personen kann von der Ortsbezogenheit abgesehen werden. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Stadt Oberursel ist als öffentliche Körperschaft Mitglied des Vereins und benennt ihre Vertreter für die Organe des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Aufnahme. Der Eintritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht für Vereine, die steuerlich als besonders förderungswürdig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte gemeinnützige oder steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und von ihrem zuständigen Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung erhalten haben; die von ihnen als ihre Interessenvertreter benannten natürlichen Personen haben ebenfalls einen Aufnahmeanspruch.
4. Im Übrigen besteht ein Aufnahmeanspruch nicht.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand innerhalb von vier Wochen. Der Gesamtvorstand ist von der Entscheidung zu unterrichten. Die Entscheidungen über seinen Aufnahmeantrag sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des schriftlichen Bescheides an gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Austritt der Mitglieder

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann nicht rückwirkend erklärt werden.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag ist vom Vorstand zu begründen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann auch von mindestens 6 Mitgliedern gestellt werden. In diesem Fall ist der Antrag mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Bei diesem Beschluss hat das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht. Der Beschluss ist für den Fall der Abwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet durch Erlöschen der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als 3 Monaten mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss durch Einwurfeinschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
2. In der Mahnung muss auf das bevorstehende Erlöschen der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Nach erfolglosem Ablauf der Mahnungsfrist ist die Mitgliedschaft erloschen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Beitragspflicht

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Diese Versammlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen.
2. Wird von einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, so muss der Vorsitzende innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Verlangens mit entsprechender Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied, ausgenommen fördernde Mitglieder, hat eine Stimme. Zu einer Mitgliederversammlung entsendet jedes körperschaftliche Mitglied nur einen stimmberechtigten Delegierten. Ein Delegierter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind als Mitglied oder als Delegierte stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung. Bei der Entlastung des Vorstandes sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung noch zur Kenntnis gebracht wurden.
6. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Abstimmung über eine Satzungsänderung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, insbesondere, wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet und eine Nachwahl erforderlich ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten dieses Vereins, soweit die Vorschriften dieser Satzung nicht etwas anderes festlegen.
2. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht in folgenden Fällen:
 - a) Festlegung von Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl der Ausschüsse
 - f) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes
 - g) Entgegennahme der durch den Vorstand autorisierten Jahresberichte der Ausschüsse
 - h) Entscheidung über Einsprüche
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Angelegenheiten des Vereins in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechtsstellung wie ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks, die Auflösung des Vereins oder die Ergänzung der Tagesordnung, insbesondere zur Änderung der Satzung, ist die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über die gemäß Absatz 2 zustimmungsbedürftigen Tagesordnungspunkte beschlossen werden soll, ist eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die für den gleichen Tag, jedoch eine Stunde später anzuberaumen ist. Diese Hauptversammlung ist durchzuführen, wenn die Beschlussfähigkeit der ersten Hauptversammlung an diesem Tag nicht festgestellt werden kann.

4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die Beschlussfassung gemäß Absatz 4 zu enthalten.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Geschäftsführenden Vorstand und einem Gesamtvorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) zwei Mitgliedern, die der Magistrat der Stadt Oberursel benennt
- f) einem Mitglied, welches die kulturellen Belange vertritt
- g) einem Mitglied, welches die sportlichen Belange vertritt.

Es können Ersatzmitglieder (Stellvertreter) für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands gewählt werden. Die Ersatzmitglieder sind zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Ein Ersatzmitglied wird für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen neues Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) sowie bis zu 12 weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

Hierbei haben Vereinsmitglieder, welche die Interessen

- a) des Bundes für Volksbildung (Volkshochschule)
- b) der Chopingesellschaft Taunus e.V. Oberursel
- c) des Kulturkreises Oberursel e.V.
- d) der Musikschule Oberursel e.V.
- e) des Theater-Vereins Oberursel e.V.
- f) des Vereinsrings Oberursel e.V.

vertreten, einen Anspruch als Beisitzer gewählt zu werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dieser Anspruch bis zu vier weiteren namentlich zu benennenden Vereinen zusteht, die den Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Satz 3 der Satzung entsprechen.

4. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein; fördernde Mitglieder oder von ihnen benannte Repräsentanten sind wählbar. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

5. Der Geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf oder wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies beantragt; er wird vom Vorsitzenden einberufen.

Der Gesamtvorstand tagt bei Bedarf oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen; er wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

§ 13 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist und der auch nicht eine Funktion nach § 30 BGB erhalten soll.
2. Bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer, hat er dessen näher zu bezeichnende Aufgaben in einer Geschäftsbesorgungsvereinbarung festzulegen.
3. Der Geschäftsführer unterrichtet den Geschäftsführenden Vorstand vierteljährlich über die ihm übertragenen Aufgaben. Bei Vorgängen von wesentlicher Bedeutung für den Verein ist die Unterrichtung des Geschäftsführenden Vorstandes vorab erforderlich.
4. Die Verfügungsbefugnis des Geschäftsführers darf Zahlungen und Zusagen in der Höhe oder im Wert von 5.000,-- € (fünftausend EURO) nicht übersteigen.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Vorstands und Vertretungsbefugnis

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, auch wenn 1. und 2. Vorsitzender fehlen sollten. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenverwalter und der Schriftführer. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Leitung der Organisationsgeschäfte, die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.
3. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der u.a. sicherzustellen ist, dass Beschlüsse zugunsten oder zu Lasten der Bereiche Kultur oder Sport nur nach Maßgabe eventueller Weisungen der Spender erfolgen und dass die Mittelverwendung aus den Zuwendungen der Stadt Oberursel nicht außerhalb des jeweiligen Zuwendungsbereichs liegen darf.

§ 16 Ausschüsse

1. Für die Durchführung spezieller abgegrenzter Aufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden. Diesen kann die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von einzelnen Veranstaltungen wie auch die Organisation der Vereinsarbeit in bestimmten Sektionen des Vereins generell übertragen werden.
2. Den Ausschüssen für die Aufgaben- und Projektbereiche „Theater im Park“, „Schultheatertage“ und „Sport“ soll weitgehend die Planung und Verwendung der Finanzmittel der einzelnen Projektbereiche übertragen werden.

3. Die Mitglieder eines Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist immer eine ungerade Zahl von Ausschussmitgliedern zu wählen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Kassenverwalter und der Schriftführer des Vorstandes sind immer Mitglieder des Ausschusses. Sie führen gemeinsam die Kassenangelegenheiten des Ausschusses aus und sind im Ausschuss stimmberechtigt. Die Sitzungen des Ausschusses erfolgen bei Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen.
4. Der Ausschuss arbeitet eigeninitiativ innerhalb des ihm erteilten Auftrages; er ist dem Vorstand verantwortlich. Der Ausschuss ist berechtigt, fachkundige Dritte, auch Nichtmitglieder, beratend hinzuzuziehen. Ein Stimmrecht steht diesen jedoch nicht zu.

Der Ausschuss legt über den Vorstand der Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 17

Ausscheiden aus den Organen

Das Amt eines Vorstandsmitglieds oder des Mitglieds eines Ausschusses endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein ebenso wie durch die Anzeige einer juristischen Person, dass der von ihr benannte Sachwalter ihre Interessen nicht mehr vertritt.

§ 18

Wahlen und Beschlussfassung

1. Die Organe beschließen, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. Wenn niemand widerspricht, kann durch Handaufheben gewählt werden. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet.
Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst; dem Antrag eines Organmitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihre Amtsgeschäfte fort, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 19

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Bei einem der beiden Kassenprüfer hat die Stadt Oberursel das Vorschlagsrecht. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes.

§ 21 Personenidentität

1. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen zu stimmberechtigten Ausschussmitgliedern gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen während des Zeitraumes, der ihre Kassenprüfung umfasst, nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines Ausschusses gewesen sein.

§ 22 Geschäftsordnung

Mitgliederversammlung und Ausschüsse können sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei einer Versammlung weniger als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sein, so ist ein Auflösungsbeschluss unzulässig. Es ist innerhalb von 4 Wochen nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Satzungsänderungen, die eine teilweise Auflösung oder den Wegfall von bisherigen Vereinszwecken bedeuten, fällt das Vermögen des Vereins völlig oder in dem Umfang, der für die geänderten oder wegfallenden Zwecke bestimmt war, an die Stadt Oberursel (Taunus) mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen nur zur Förderung der nicht mehr vom Verein wahrgenommenen Zwecke verwendet werden darf.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Satzung ist am 5. März 1996, dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe, in Kraft getreten. Änderungen der Satzung werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Diese geänderte Satzung wurde am 27.10.2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen und hat damit Rechtskraft erlangt.

ERLÄUTERUNGEN

A. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2002 die Höhe der Mitgliederbeiträge beschlossen, die sich wie folgt gliedern:

a) Natürliche Personen	EUR	15,00/Jahr
b) Familienbeitrag (Eltern und ihre Kinder)	EUR	20,00/Jahr
c) Juristische Personen	EUR	100,00/Jahr
d) Vereine	EUR	50,00/Jahr

B. Aufnahmeanträge

sind zu richten an:

Kultur- und Sportförderverein Oberursel e.V.
z. Hd. des Geschäftsführers
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)

Telefon: 06171 502-465

Fax: 06171 502-7407

eMail: udo.keidel-george@oberursel.de

Konten: Frankfurter Sparkasse BLZ 500 502 01, Konto Nr. 189 985

Taunus-Sparkasse BLZ 512 500 00, Konto Nr. 7 002 890